



Prismenurteil des OLG Frankfurt

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 27.09.2006 (4 U 19/06) die Schadenersatz- und Schmerzensgeldklage einer Augenoptikerkundin rechtskräftig zurückgewiesen. In der Vorinstanz hatte bereits das Landgericht Hanau mit Urteil vom 20.12.2005 (1 O 1119/04) die Klage abgewiesen. Die gegen das OLG-Urteil erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde jetzt zurückgenommen. Damit hat erstmals ein Oberlandesgericht die Abgabe und Anpassung von Gläsern mit prismatischer Wirkung durch Augenoptiker gutgeheißen. Augenoptiker, die wegen der Abgabe und Anpassung von Prismenbrillen gerichtlichen Klagen ausgesetzt sind, können sich nunmehr erstmals auf ein obergerichtliches Urteil berufen. In dem zu Grunde liegenden Fall wurde ein 10jähriges Kind von einer Augenoptikerin mit Prismengläsern zur Korrektur von Winkelfehlstellungen versorgt. Zuvor wurden in einer augenärztlichen Untersuchung keine Krankheiten festgestellt. Nach der dritten Brille mit prismatischen Gläsern wurde das Kind in einer Universitäts-Augenklinik wegen Schielens operiert. Die Eltern des Kindes waren der Auffassung, dass diese Operation von der Augenoptikerin verursacht worden ist und forderten die Rückzahlung der für die Brillen aufgewandten Kosten, sämtlicher Fahrtkosten und die Feststellung der Haftung der Augenoptikerin für zukünftige Schäden. Das Landgericht Hanau entschied, dass nach dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens in der augenoptischen Verordnung der Prismengläser kein Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes gesehen werden kann. Der Sachverständige hätte überzeugend verneint, dass die Prismengläser zum Schielen und zu der anschließenden Operation geführt hätten. Nach einer weiteren Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des OLG-Senats fest, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Tragen von Prismengläsern und dem bei der Klägerin eingetretenen Schielen bestehe. Auch sei der Augenoptikerin keine fehlende oder fehlerhafte Aufklärung vorzuwerfen. Die Augenoptikerin hatte der Mutter des Kindes unstreitig einen Aufsatz von Dr. Wulff über „Gestörtes beidäugiges Sehen und Schulversagen“ sowie ein Informationsblatt für Eltern der Internationalen Vereinigung für Binokulare Vollkorrektur (IVBV) ausgehändigt: „Weitere Aufklärung schuldeten sie als Augenoptikerin nicht. Sie schuldeten insbesondere keine ärztliche Aufklärung. Sie durfte vielmehr auf Grund der von der Mutter der Klägerin mitgeteilten augenärztlichen Untersuchung davon ausgehen, dass eine krankhafte Sehstörung bei der Klägerin nicht festgestellt worden war. Auf diesen Hintergrund begründet der Verkauf von Prismengläsern an die Mutter der Klägerin zum Gebrauch durch die Klägerin keine Pflichtverletzung im Rahmen eines eventuell geschlossenen augenoptischen Beratungsvertrages.“

Welche Schlussfolgerungen kann man aus den in den vergangenen Jahren gefassten Gerichtsurteilen zur Versorgung mit prismatischen Gläsern ziehen?

1. Augenoptiker dürfen, auch ohne Zustimmung eines Augenarztes, prismatische Gläser anpassen und abgeben.
2. Es sind keine überzogenen Anforderungen an eine Aufklärung der Kunden zu stellen. Eine vernünftige Aufklärung, etwa durch Überreichen von Fachaufsätzen oder einer IVBV-Broschüre reicht aus.
3. Unabhängig davon sollten Prismenkunden zuvor ärztlich abklären lassen, ob eventuell Krankheiten vorliegen. Kunden, die bereits bei einem Arzt für Augenheilkunde waren, können problemlos mit prismatischen Gläsern versorgt werden, wenn dies optometrisch fachlich vertretbar ist.

Mit der Veröffentlichung der OLG-Entscheidung verbindet der ZVA die Hoffnung, dass die jahrelange Unsicherheit und die Versuche, die Tätigkeit von Augenoptikern im Bereich der Prismenversorgung zu diskreditieren, nunmehr beendet sind.